

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts **Heiploeg International B.V.**, mit Rechtssitz in Zoutkamp, Geschäftsadresse in Panserweg 14 in Zoutkamp (nachfolgend: „Heiploeg“), wie hinterlegt beim Gericht von Noord-Nederland. Eintragung des Unternehmens in die niederländische Handelskammer von Groningen unter der Nr. 59778660.

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Unternehmens Heiploeg sind Bestandteil und finden Anwendung im Rahmen aller Angebote bzw. Vereinbarungen und aller daraus entstehenden Verpflichtungen im Rahmen des Verkaufs und der Lieferung von Gütern an die Käufer des Unternehmens. Falls das Unternehmen Heiploeg gegebenenfalls nicht darauf besteht, dass diese Bedingungen strikt eingehalten werden, so heißt dies jedoch nicht, das Heiploeg auf das Recht verzichtet, in Zukunft, in ähnlichen Fällen die strikte Einhaltung der Bedingungen zu fordern. Bei Abweichungen zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Übersetzung in eine anderen Sprache ist der niederländische Text verbindlich.
- 1.2 Mit Käufer meint man im Rahmen der vorliegenden Bedingungen jede Person, juristische Person oder andere Entität, mit der das Unternehmen Heiploeg in seiner Funktion als Verkäufer eine Vereinbarung getroffen hat oder die Absicht verfolgt, eine Vereinbarung einzugehen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, falls sie ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart worden sind. Der Käufer kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die zu einem früheren Zeitpunkt in einer anderen Vertragsbeziehung zwischen den Vertragspersonen vereinbart wurden. Heiploeg schließt die Anwendbarkeit der vom Kunden angewandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich aus.

2. Zustandekommen von Verträgen

- 2.1 Alle von Heiploeg unterbreiteten Angebote sind vollkommen unverbindlich.
- 2.2 Das Unternehmen Heiploeg behält sich das Recht vor, ein durch ihr unterbreitetes Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Annahme zu widerrufen oder zu revidieren, unbeschadet was gemäß Artikel 3 betreffende Erhöhung des Preises ist festgelegt. Die Akzeptanz des von Heiploeg unterbreiteten Angebots darf nur mittels einer schriftlichen Mitteilung durch einer dafür zuständige Person erfolgen.
- 2.3 Falls die Akzeptanz von dem, durch Heiploeg unterbreiteten Angebot abweicht, so wird diese Akzeptanz durch Heiploeg als eine Aufforderung gewertet, ein Angebot zu unterbreiten. In diesem Falle unterbreitet Heiploeg ein neues schriftliches Angebot, worauf die Artikel 2.1 und 2.2 Anwendung finden.
- 2.4 Die Verträge werden erst abgeschlossen, sobald Heiploeg die Bestellung bestätigt hat. Heiploeg ist berechtigt, Bestellungen oder Aufträge ohne Angabe von Gründen nicht oder unter Aufstellung weiterer Bedingungen zu akzeptieren.

3. Preise

- 3.1 Die angeführten und vereinbarten Preise gelten für die Lieferung „frei Haus“, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
- 3.2 Die Preise von Heiploeg basieren auf Faktoren der Kostpreisbestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sowie Einkaufspreise, Steuern, Währungskurse, Grundstoffe, Löhne und Sozialabgaben, Einfuhrzoll, Abgaben und andere Unkosten.
- 3.3 Die Preise können nach dem Abschluss der Vereinbarung durch Heiploeg auf der Grundlage einer unvorhergesehenen Änderung der Kostpreis bestimmenden Faktoren erhöht werden. Falls die Preiserhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises beträgt, steht dem Käufer das Recht zu, die Vereinbarung, falls dieser noch nicht nachgekommen ist, zu kündigen, es sei denn es handelt sich um ein gesetzlich vorgeschriebene Preiserhöhung. Falls der Käufer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte, muss der Käufer das Unternehmen Heiploeg innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Preiserhöhung per Einschreiben

diesbezüglich in Kenntnis setzen. Den Parteien steht im Falle einer Kündigung, wie hier gemeint, kein Recht auf jeglichen Schadenersatz zu.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung der verkauften Waren „frei Haus“ an die mit dem Käufer vereinbarte Adresse.
- 4.2 Wird beim Vertrag eine Lieferungsweise vom „Produktionszentrum Zoutkamp“ vereinbart, muss der Käufer für den Transport und einer Transportversicherung Sorge tragen, sofern er das mit dem Warentransport verbundene Risiko versichern möchte.
- 4.3 Heiploeg ist zur Durchführung von Teillieferungen und zur gesonderten Inrechnungstellung berechtigt.
- 4.4 Falls Heiploeg im Auftrag des Käufers irgendwelche Zollformalitäten oder ähnliche Handlungen ausführt, die in der Ausführung der Verkaufsvereinbarung in Verbindung stehen, so werden diese Handlungen immer auf Rechnung und Risiko des Käufers ausgeübt.
- 4.5 Der Käufer gewährleistet gegenüber Heiploeg, dass er bezüglich Einfuhr und Transit der von ihm erworbenen Waren stets über die erforderlichen Zulassungen verfügt. Der Käufer befreit Heiploeg diesbezüglich von allen Ansprüchen (dazu gehören, ohne sich nur darauf zu beschränken, die Ansprüche auf Produkthaftung, Forderungen, Steuern oder Bußgeldern von Dritten, worunter die der nationalen und ausländischen Behörde sowie die der Europäischen Behörden).

5. Lieferung

- 5.1 Die von Heiploeg vorgegebenen Lieferfristen gelten immer als Richtwerte und sind auf keinen Fall als Festtermine anzusehen. Heiploeg ist folglich durch die alleinige Überschreitung der Lieferfrist nicht im Verzug.
- 5.2 Die Überschreitung einer Lieferzeit verleiht dem Käufer niemals das Recht auf Schadenersatz in irgendeiner Form oder auf einen Rücktritt vom Vertrag oder auf ein andere Handlung gegenüber Heiploeg. Ein derartiges Recht entsteht nur bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit seitens des Unternehmens Heiploeg oder seiner Führungskräfte oder wenn die Lieferfrist um mehr als sechs (6) Wochen überschritten wird. Sodann ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch ohne Anspruch auf jeglichen Schadenersatz erheben zu können.

6. Fehlende Entgegennahme

- 6.1 Falls vereinbart wird, dass die Lieferung „vom Produktionszentrum Zoutkamp“ an den Käufer erfolgt, muss der Käufer auf der Grundlage der Kaufvereinbarung die ihm bereitgestellten Waren so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden entgegennehmen.
- 6.2 Falls der Käufer, aus welchem Grunde auch immer, der nicht auf das Verschulden von Heiploeg zurückzuführen ist, die gelieferte Waren nicht annimmt, dann befindet er sich ohne weitere Inverzugsetzung im Verzug.
- 6.3 Falls der Käufer die von Heiploeg gelieferten Waren nicht oder nicht pünktlich annimmt, steht Heiploeg das Recht zu, diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers an einem von Heiploeg gewählten Ort zu lagern. Heiploeg ist nicht dazu verpflichtet, jeglichen Schadenersatz – beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, bei einer Qualitätsverschlechterung oder einen Gewichtsverlust- im Zusammenhang mit der Nicht-Entgegennahme der gelieferten Waren, an den Käufer zu leisten. Im vorgenannten Fall steht Heiploeg auch das Recht zu, jedoch nicht verpflichtet, die Waren an eine Dritte Vertragspartei zu verkaufen. Der Käufer schuldet weiterhin den Kaufpreis, zuzüglich der Zinsen und Kosten und im vorliegenden Fall abzüglich des eventuellen Nettoerlöses aus dem Verkauf an Dritte.

7. Zahlung, Zinsen und Kosten und Sicherheitsleistung

- 7.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist und ohne dass der Käufer das Recht auf Rabatt oder Verrechnung hat, sind von Heiploeg übermittelten

- Rechnungen spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen, nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 7.2 Bei einer nicht fristgerechten Zahlung durch den Käufer schuldet dieser ab dem dreißigsten (30.) Tag bis zum Datum der vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen vertragliche Zinsen in Höhe von einem (1) Prozent pro Monat oder Monatsanteil.
- 7.3 Falls der Käufer einen Zahlungsaufschub, Konkurs oder Insolvenz anmeldet oder ein Insolvenzantrag gestellt wird, sind alle offenen Rechnungen ab sofort fällig.
- 7.4 Im Falle einer Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer zum Fälligkeitsdatum steht Heiploeg das Recht zu, die Forderung mit allen ihm zustehenden Rechtsmitteln einzufordern. Im Falle einer außergerichtlichen Forderung schuldet der Käufer, neben der Hauptsumme und des vertraglichen Zinssatzes auch die tatsächlich von Heiploeg verauslagten Inkassokosten. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen auf jeden Fall mindestens 15% der Hauptsumme.
- 7.5 Auf entsprechende Anfrage von Heiploeg, dies kann sowohl vor als auch während der Ausführung des Kaufvertrages erfolgen, muss der Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung leisten oder eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen erbringen.

8. Überprüfung und Mängelrüge

- 8.1 Der Käufer ist bei Lieferung der Waren verpflichtet, eine genaue Überprüfung im Hinblick auf Menge, das Gewicht und die Qualität (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt die Abmessung und Farbe) durchzuführen oder durchführen zu lassen. Falls die Waren durch Heiploeg bei Lieferung einem Frachtführer zur Verfügung gestellt werden müssen, so muss der Käufer die Waren durch eine von ihm beauftragte Person überprüfen zu lassen. Ist keine Person bestimmt, wird vorausgesetzt, dass der Fahrer des Transportmittels, der die Waren stellvertretend für den Käufer in Empfang nimmt, die Waren bei der betreffenden Lieferung stellvertretend für den Käufer überprüft und angenommen hat.
- 8.2 Eventuelle Mängel im Zusammenhang mit der in diesem Artikel bezeichneten Überprüfung hat der Kunde möglichst umgehend, jedoch spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Lieferung im Sinn Artikel 4 dieser Verkaufsbedingungen dem Lieferanten schriftlich und begründet in Form einer Mängelrüge mitzuteilen. Erfolgt die Mängelrüge nicht innerhalb der gewährten Frist, wird eine Beschwerde nicht in Bearbeitung genommen und hat der Käufer keine diesbezüglichen Ansprüche. Bei Mängeln in oder an den gelieferten Waren, gleich welcher Art, die Heiploeg schriftlich anerkannt hat und die sich auf weniger als 10 % der Gesamtmenge beziehen, ist der Käufer dazu verpflichtet, die gelieferten Waren vollständig abzunehmen, gegen eine verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises.
- 8.3 Mängelrügen im Hinblick auf eine im Handel und in der Branche übliche oder geringe Abweichung bei Qualität, Größe, Gewicht, Farbe, Menge u.Ä. sind nicht gestattet. Der Käufer arbeitet mit Heiploeg zur Untersuchung der Mängelrüge in jeder notwendigen Art und Weise zusammen. Verweigert der Käufer seine Mitwirkung oder ist eine Untersuchung nicht (mehr) möglich, werden die Mängelrügen nicht bearbeitet und verwirkt der Käufer jegliche diesbezüglichen Ansprüche.
- 8.4 Der Käufer ist dazu verpflichtet, jederzeit als ein sorgfältiger Schuldner, jedenfalls als Vertreter, für die Erhaltung der Waren zu sorgen. Es steht dem Käufer nicht frei, die Waren zurückzusenden, bevor Heiploeg dem nicht schriftlich zugestimmt hat. Hat der Käufer Beschwerden über die Qualität der gelieferten Waren, hat er die Waren innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Lieferung im Sinne von Artikel 4 dieser Verkaufsbedingungen von einem vereidigten Sachverständigen begutachten zu lassen und Heiploeg die Gelegenheit zu bieten, gleichzeitig eine Gegengutachten durchführen zu lassen. Auch in diesem Falle gehen die durch Heiploeg verkauften Waren vollständig auf Rechnung und Gefahr des Käufers über, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kaufvertrag zustande gekommen ist.

- 8.5 Mängelrügen, die nicht fristgerecht oder auf eine falsche Art und Weise bei Heiploeg eingereicht worden sind, haben keine Rechtsfolgen und befreien Heiploeg von jeder Haftung.
- 8.6 Haben Vertragsparteien festgestellt, dass die gelieferten Waren nicht die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, hat Heiploeg während einer der ursprünglichen Lieferfrist entsprechenden Frist die Gelegenheit zu deren Austausch. Die Zahlungsbedingungen, wie aufgenommen in Artikel 7 der Verkaufsbedingungen bleiben vollständig in Kraft.
- 8.7 Eventuelle Rechtsansprüche im Zusammenhang mit Mängelrügen sind spätestens ein (1) Jahr nach der fristgerechten Mängelrüge geltend zu machen, andernfalls entfällt das Recht auf die Geltendmachung.

9. Haftung

- 9.1 Heiploeg übernimmt nur Haftung für vom Käufer erlittene Schäden, die die Folge einer zurechenbaren Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten sind oder durch eine unrechtmäßigen Handlung verursacht worden sind, wenn und sofern diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt wird, und zwar bis zu dem Betrag der von der Versicherung geleisteten Auszahlung. Heiploeg haftet lediglich für Sach- und Personenschäden.
- 9.2 Zahlt der Versicherer aus irgendeinem Grund nicht, oder werden die Schäden nicht von der Versicherung gedeckt, begrenzt sich in allen Fällen die Haftung von Heiploeg auf den Betrag des Netto-Rechnungswerts der Lieferung, die die Forderung des Käufers zur Folge hatte.
- 9.3 Abweichend von den vorigen Artikeln und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5 übernimmt Heiploeg weder eine Haftung für die Überschreitung von Lieferfristen noch für Betriebs- und Folgeschäden, sowohl vom Käufer als von seinen Abnehmern.
- 9.4 Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist die Haftung von Heiploeg für Sachen, die er von Dritten bezüglich des Käufers bezogen hat, niemals mehr als die Haftung dieser Dritten gegenüber Heiploeg.
- 9.5 Heiploeg wird alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in Anspruch nehmen, um sich gegen die gegen ihn gerichteten Haftungsansprüche des Käufers zur Wehr zu setzen, auch in Bezug auf die Personen, für deren Handlungen er vom Gesetz her haftbar wäre.
- 9.6 Heiploeg haftet nicht, wenn die Nichterfüllung die Folge von höherer Gewalt im Sinne von Artikel 11 ist.
- 9.7 Der Käufer haftet in vollem Maße gegenüber Heiploeg für die Beendigung/Abhandlung der Zoll- und Transitdokumente. Auf die erste Anfrage hin muss der Käufer Heiploeg ausreichend Sicherheit für die Folgen der möglichen fehlenden Beendigung der in diesem Rahmen gemeinten Unterlagen bieten, falls gegen Einfuhrzoll und Umsatzsteuer, Bußen und Verzugszinsen verstoßen wird.
- 9.8 Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgenommenen Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern bewiesen wird, dass die Schäden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Heiploeg oder seiner Führungskräfte und Mitarbeiter sind.

10. Haftungsausschluss

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, Heiploeg von Ansprüchen Dritter, aus welchem Grunde und auf welcher Grundlage auch immer, im Zusammenhang mit den von Heiploeg gelieferten Waren schadlos zu halten, wobei dies im Besonderen für Ansprüche im Zusammenhang mit körperlichen Schäden oder Todesfällen gilt.
- 10.2 Der Käufer muss Heiploeg die Kosten für die Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter erstatten.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Bei höherer Gewalt, wobei keine zurechenbare Nichterfüllung der Verpflichtungen von Heiploeg vorliegt, wird die Lieferpflicht von Heiploeg für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.

- 11.2 Unter höherer Gewalt ist hier jeder, nicht dem Verschulden von Heiploeg im subjektiven Sinne zuzuschreibende Umstand zu verstehen, wodurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise verhindert wird oder wodurch der Käufer die Erfüllung des Vertrags nicht mehr von Heiploeg verlangen kann, wie, jedoch nicht darauf beschränkt, Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Bürgerkrieg, Brand, Hochwasser, Frost, Blitzeinschläge, Arbeitskonflikte, Streiks (sowohl bei Heiploeg als bei seinen Lieferanten), Verzögerungen bei der Anfuhr, die Nichtzurverfügungstellung der verkauften Waren, aus welchem Grund auch immer, Transportschwierigkeiten, Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, Mängel an Transportmitteln, die Beschlagnahme von Waren und Handelsblockaden.
- 11.3 Ist die Erfüllung des Vertrags infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat unmöglich geworden, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch eine ausdrückliche und schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dafür das Anrufen des Gerichts notwendig ist.
- 11.4 In Fällen höherer Gewalt ist Heiploeg niemals zu Schadenersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet.
- 11.5 Hat Heiploeg beim Auftreten höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er berechtigt, den bereits gelieferten oder lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, wie wenn es einen separaten Vertrag betreffen würde.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Alle von Heiploeg gelieferten Waren bleiben Eigentum von Heiploeg, bis der Käufer alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber Heiploeg erfüllt hat.
- 12.2 Bevor das Eigentum der von Heiploeg gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, dürfen diese Waren nicht verpfändet werden oder einem anderen ein Recht darauf übertragen werden. Es ist dem Käufer ausschließlich erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes an Dritte zu verkaufen und zu liefern. Hat der Käufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren an Dritte verkauft, ohne dass Heiploeg den Kaufpreis für die Waren erhalten hat, verschafft der Käufer auf erste Anfrage von Heiploeg hin unverzüglich detaillierte Informationen über die Dritten und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge.
- 12.3 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber Heiploeg nicht nach oder befürchtet Letztgenannter aus gutem Grund, dass der Käufer dabei vertragsbrüchig sein wird, ist Heiploeg berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Käufer arbeitet dabei mit Heiploeg in jeder Hinsicht zusammen und erteilt Heiploeg oder der Person oder den Personen, die von Heiploeg bestimmt werden, eine unwiderruflich Vollmacht, den Ort zu betreten an dem sich die betreffenden Waren befinden, um die Waren zurückzunehmen und an einem von Heiploeg zu wählenden Ort zu lagern.
- 12.4 Bietet das Recht des Landes, in dem sich die zu liefernden oder gelieferten Waren befinden, weitergehende Möglichkeiten für den Eigentumsvorbehalt als diesbezüglich in diesem Artikel festgelegt ist, gilt zwischen den Vertragsparteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten als vereinbart zugunsten von Heiploeg gelten, in dem Sinne, dass, wenn objektiv nicht festzustellen ist, um welche weitergehenden Regelungen es sich handelt, weiterhin die vorgenannten Bestimmungen gelten.

13. Rechtswahl

- 13.1 Alle Angebote und die mit Heiploeg abgeschlossenen Verträge und alle sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- 13.2 Für die Transaktionen mit einem ausländischen Käufer gilt, dass die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

14. Gerichtsstandswahl

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen entstehen sollten, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten, die nur von einer Vertragspartei als solche erachtet wird, sind in erster Instanz die zuständigen Richter in Groningen (Gericht von Nord-Niederland) zuständig. Es sei denn Heiploeg bevorzugt, wegen der Streitigkeit an die zuständigen Richter im Wohnort des Käufers heran zu treten.